

# **Erläuterung der Auswahlkriterien zur Vergabe der Wasserkonzession in den Ortschaften Großkorbetha, Leißling, Markwerben, Schkortleben, Storkau, Uichteritz und Wengelsdorf der Stadt Weißenfels**

## **I. Sichere Wasserversorgung**

### **1. Kriterium I.1: Netzpflegekonzept**

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Angebot Aussagen zur beabsichtigten Wartungs- und Instandhaltungsstrategie im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet mit konkreten Angaben zu Wartungsintervallen und Instandhaltungsmaßnahmen und eine Darlegung, wie diese Strategie Störungen effektiv vorbeugt. Bei dem Netzpflegekonzept umfasst dies ebenfalls die Beschreibung des Prozessablaufs der Instandhaltung sowie die Darstellung der notwendigen technischen und personellen Ausstattung, die künftig bei der Wartung- und Instandhaltung des Wasserversorgungsnetzes im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet eingesetzt werden soll. Insbesondere sind vom Bewerber der voraussichtliche Bedarf, die Verfügbarkeit sowie der geplante Einsatz von technischem Personal inkl. der Qualifikation der Mitarbeiter und die Gewährleistung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen zur Plausibilisierung darzustellen. Zudem ist vom Bewerber auch die technische Ausstattung (z. B. wesentliche Einrichtungen, Fuhrpark, Arbeitsmittel, Geräte und Material) darzulegen, die im Wasserversorgungsnetz im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet eingesetzt werden soll, um die dargestellte Wartungs- und Instandhaltungsstrategie umzusetzen. Werden in relevantem Umfang dritte Unternehmen bei der Umsetzung der dargestellten Wartungs- und Instandhaltungsstrategie eingebunden, so ist dies nachvollziehbar darzulegen und es ist darzustellen, wie die Qualität der Leistungserbringung durch dritte Unternehmen sichergestellt wird (z. B. Aufteilung der Verantwortlichkeiten, Präqualifizierung, Qualitätssicherung). Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Praxis im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers gewünscht

**Ziel** soll es sein, die Versorgungssicherheit mindestens auf dem aktuellen technischen Niveau zu halten.

### **2. Kriterium I.2: Netzstrukturkonzept**

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Angebot weiter eine Darlegung seiner Investitionsstrategie zum Erhalt und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet. Der Bewerber soll angeben, welches durchschnittliche jährliche Mindestinvestitionsniveau in Prozent des kalkulatorischen Restwertes er anstrebt, wobei eine nachvollziehbare Begründung erwartet wird. Zur Plausibilisierung hat er die Investitionsquoten der vergangenen 5 Jahre (einschließlich 2021) anzugeben. Weiterhin erwartet die Stadt eine Darlegung der Investitionsvorhaben (z. B. Aufbau von Ringstrukturen, Steuerung von Schaltanlagen, Senkung des Anlagendurchschnittsalters, Austausch schadhafter Materialien, Austausch von Betriebsmitteln mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit) und Angaben zum vorgesehen Investitionsvolumen. Dabei soll der Bewerber auch darlegen, wie die vorgenannten Investitionsmaßnahmen Versorgungsunterbrechungen zukünftig effektiv vorbeugen.

Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Investitionspraxis im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers gewünscht.

**Ziel** soll sein, die Versorgungssicherheit mindestens auf dem aktuellen technischen Niveau zu halten.

### 3. Kriterium I.3: Schnelle Störungsbeseitigung

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Angebot eine Prognose der durchschnittlichen Dauer bis zum Eintreffen am Ort der Versorgungsunterbrechung und der durchschnittlichen Dauer der Versorgungsunterbrechungen bei Störungsursachen im Wasserversorgungsnetz des ausgeschriebenen Konzessionsgebietes.

Der Bewerber soll für die unter I.3.a bis c definierten Störfälle Reaktionszeiten prognostizieren und darstellen, wie die prognostizierten Reaktionszeiten eingehalten werden. Dies beinhaltet auch die nachvollziehbare Darstellung der im Störfall jeweils erforderlichen Prozesse (Störungsmeldung, Störungserkennung, Störungsidentifikation, Eintreffen am Ort der Störung und Störungsbeseitigung) und deren jeweilige Dauer.

Die Plausibilisierung umfasst neben der Beschreibung des Prozessablaufs von der Störungsmeldung bis zur Störungsbeseitigung auch die Darstellung der dafür notwendigen technischen und personellen Ausstattung, die bei der künftigen Störungsbeseitigung im Wasserversorgungsnetz des ausgeschriebenen Konzessionsgebietes eingesetzt werden soll. Vom Bewerber sind der voraussichtliche Bedarf, die Verfügbarkeit sowie der geplante Einsatz von Personal auch unter Berücksichtigung des Bereitschaftsdienstes inkl. der Qualifikation der Mitarbeiter und die Gewährleistung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Störungsbeseitigung und Einhaltung der angegebenen Reaktionszeiten darzustellen. Zudem ist vom Bewerber auch die technische Ausstattung (z.B. wesentliche Einrichtungen, Fuhrpark, Arbeitsmittel, Geräte und Material) darzulegen, die bei der künftigen Störungsbeseitigung im Wasserversorgungsnetz im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet eingesetzt werden soll, um die dargestellten Reaktionszeiten einzuhalten. Werden in relevantem Umfang dritte Unternehmen in die Störungsbeseitigung eingebunden, ist dies nachvollziehbar darzulegen und es ist darzustellen, wie die Qualität der Leistungserbringung durch dritte Unternehmen sichergestellt wird (z. B. Aufteilung der Verantwortlichkeiten, Präqualifizierung, Qualitätssicherung). Zur Plausibilisierung sind, sofern vorhanden, auch ergänzende Angaben zur durchschnittlichen Dauer vergleichbarer Versorgungsunterbrechungen im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers gewünscht.

Die Prognose soll sich bei dem **Unterunterkriterium I.3.a** auf die Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen vor Ort in der Normalarbeitszeit beziehen. Unter Normalarbeitszeit versteht die Stadt die Arbeitszeit, die gesetzlich oder tarifvertraglich als Norm gesetzt wurde. Darunter fallen nicht Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit.

Die Prognose soll sich bei dem **Unterunterkriterium I.3.b** auf die Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen vor Ort außerhalb der Normalarbeitszeit (vgl. hierzu Unterunterkriterium I.3.a) beziehen.

Die Prognose soll sich bei dem **Unterunterkriterium I.3.c** auf die Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung bei einer Störung mit Versorgungsunterbrechung im Wasserversorgungsnetz (Störungsanlass: Versorgungsunterbrechung aufgrund einer Leckage im Wasserversorgungsnetz) beziehen. Der Bewerber soll davon ausgehen, dass Tiefbaumaßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung notwendig sind.

**Ziel** ist eine Störungsbeseitigung, die durch rasche Behebung möglichst kurze Versorgungsunterbrechungen anstrebt und somit ein möglichst hohes Maß an Versorgungssicherheit sicherstellt.

## **II. Preisgünstige Wasserversorgung**

### **1. Kriterium II.1: Höhe der Hausanschlusskostenbeiträge**

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Angebot eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Hausanschlusskostenbeiträge. Der Prognosezeitraum für die Hausanschlusskostenbeiträge soll einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Konzessionsbeginns umfassen. Die Hausanschlusskosten für einen Standardhausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV sollen aus der Hausanschlusskostenpauschale sowie den spezifischen Kosten für die Leitungsverlegung bei einer Leitungslänge von zwanzig Metern (mit einer Anschlussgröße bis DN 50 und Zählergröße bis Qn 2,5) und ggf. weiteren Leistungen wie Inbetriebsetzung, Mauerdurchbruch und Wasserzähleranlage berechnet werden. Die Prognose der Hausanschlusskosten soll unter der Annahme erfolgen, dass vom Anschlussnehmer keine Eigenleistungen erbracht werden und dass der Anschluss nur für die Sparte Wasser erfolgt (kein gleichzeitiger Anschluss mehrerer Medien). **Anzugeben sind Brutto-Beträge.** Der Bewerber soll die Hausanschlusskosten anhand einer sachgerechten Aufschlüsselung der relevanten Kostenpositionen erläutern. Der Bewerber soll die Prognose plausibel darlegen. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die derzeitigen Hausanschlusskostenbeiträge im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

**Ziel** sind möglichst niedrige Hausanschlusskostenbeiträge.

### **2. Kriterium II.2: Baukostenzuschüsse**

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Baukostenzuschüsse. Der Prognosezeitraum für die Baukostenzuschüsse soll einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Konzessionsbeginns umfassen. Der Bewerber soll die Höher zu erwartenden Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV je Meter Straßenfrontlänge angeben. Der Bewerber soll die Prognose plausibel darlegen. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die derzeitigen Baukostenzuschüsse im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

**Ziel** sind möglichst niedrige Baukostenzuschüsse.

## **III. Effiziente Wasserversorgung**

### **1. Kriterium III.1: Effiziente Ressourcennutzung**

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Angebot Aussagen, wie im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet eine effiziente Ressourcennutzung im Sinne der Kosteneffizienz des Netzbetriebes gewährleistet und gesteigert werden kann (z. B. durch eine effiziente Organisations- und Personalstruktur, gemeinsamen Einkauf, gemeinsame Bevorratung, Skaleneffekte, spartenübergreifende Zusammenarbeit bei Netzen für Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme). Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Praxis zur Gewährleistung und Steigerung der Kosteneffizienz im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers gewünscht.

**Ziel** ist eine möglichst hohe Kosteneffizienz.

### **2. Kriterium III.2: Minimierung der Wasserverluste im Netz**

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Angebot Aussagen, wie beim Betrieb des Wasserversorgungsnetzes im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet Wasserverluste im Netz minimiert werden sollen (z. B. durch Leckortung). Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Praxis zur Beseitigung von Leckstellen im aktuellen Netzgebiet

des Bewerbers sowie die Angabe der realen Wasserverluste in Prozent der Netzeinspeisung für die Jahre 2017 bis 2021 im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers geeignet und gewünscht.

**Ziel** ist eine möglichst weitgehende Beseitigung von Leckstellen.

#### **IV. Verbraucherfreundliche Wasserversorgung**

##### **1. Kriterium IV.1: Kundenservice vor Ort**

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Angebot Aussagen, wie im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet der Kundenservice vor Ort gewährleistet sein soll. Der Bewerber soll die Anzahl, Lage, Öffnungszeiten und einzusetzende Mitarbeiter seiner beabsichtigten Anlaufstellen für den Kundenservice vor Ort darstellen. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über den Kundenservice im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers gewünscht.

**Ziel** ist ein möglichst gut erreichbarer Kundenservice für Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung.

##### **2. Kriterium IV.2: Telefonservice**

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Angebot Aussagen, wie im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet ein Telefonservice für Wasserkunden gewährleistet sein soll. Der Bewerber soll die Erreichbarkeit, d. h. wann welche Möglichkeiten der Kunden bestehen, mit dem Wasserversorger telefonisch in Kontakt zu treten und die Anzahl der einzusetzenden Mitarbeiter seines angestrebten Telefonservices darstellen. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über den Telefonservice im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers gewünscht.

**Ziel** ist ein möglichst gut erreichbarer Telefonservice für Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung.

##### **3. Kriterium IV.3: Schnelle Hausanschlussbereitstellung bei Standardhausanschlüssen gemäß § 10 AVBWasserV mit Anschlussgröße bis DN 50 und Zählergröße bis Qn 2,5 sowie einer Leitungslänge von 20 m bei unbefestigter Oberfläche, einschließlich Inbetriebsetzung, Mauerdurchbruch und Wasserzähleranlage**

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Angebot Aussagen, wie schnell im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet Hausanschlüsse bereitgestellt werden. Dabei soll der Bewerber darstellen, welche durchschnittliche Dauer für die Umsetzung der Netzanschlussbegehren bei standardisierten Hausanschlüssen nach § 10 AVBWasserV mit Anschlussgröße bis DN 50 und Zählergröße bis Qn 2,5 sowie einer Leitungslänge von 20 m bei unbefestigter Oberfläche, einschließlich Inbetriebsetzung, Mauerdurchbruch und Wasserzähleranlage ab Eingang der verbindlichen Auftragserteilung durch den Anschlusskunden zu erwarten ist. Dies beinhaltet auch die Darstellung der zur Bereitstellung eines Hausanschlusses jeweils erforderlichen Prozesse und deren Dauer. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die Dauer der Hausanschlussbereitstellung im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

**Ziel** sind möglichst kurze Umsetzungszeiten für Hausanschlussbegehren.

##### **4. Kriterium IV.4: Internetservice**

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Angebot Aussagen, wie im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet der Internetservice für Wasserkunden gewährleistet sein soll. Der

Bewerber soll den Serviceumfang seines angestrebten Internetservices darstellen; dieser beinhaltet sowohl die Website des Bewerbers als auch etwaige Applikationen für mobile Endgeräte. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über den Internetservice im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

**Ziel** ist ein möglichst umfassendes Internetserviceangebot für Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung.

#### **5. Kriterium IV.5: Beschwerdemanagement**

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Angebot Aussagen zum Beschwerdemanagement im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet. Der Bewerber soll darstellen, in welchem durchschnittlichen Bearbeitungszeitraum Verbraucherbeschwerden in Bezug auf die Wasserversorgung abschließend bearbeitet werden. Dies beinhaltet auch die Darstellung der im Beschwerdefall jeweils erforderlichen Prozesse des Beschwerdemanagements und deren jeweilige Dauer. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über das Beschwerdemanagement im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers gewünscht.

**Ziel** ist eine möglichst kurze Bearbeitungsdauer von Beschwerden und effektive Abhilfe.

#### **6. Kriterium IV.6: Störungsinformation gegenüber Kunden**

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Angebot Aussagen zu Informationen der Kunden über geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen. Der Bewerber soll darstellen, ob, wann und wie er Kunden über Versorgungsunterbrechungen informiert. Dabei soll der Bewerber beschreiben, über welche Medien innerhalb welchen Zeitraums die Kunden bei geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen informiert werden. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen zur Information von Kunden über Versorgungsunterbrechungen im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

**Ziel** ist eine möglichst schnelle Störungsinformation der Kunden.

### **V. Umweltverträgliche Wasserversorgung**

#### **1. Kriterium V.1: Schonung von Bäumen und Pflanzen bei Errichtung und Betrieb von Anlagen**

Die Stadt erwartet vom Bewerber im Angebot Aussagen, inwieweit im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet Bäume und Pflanzen bei der Errichtung und dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen geschont werden sollen. Der Bewerber soll darstellen, ob und wie er die Fauna und Flora bei Errichtung und Betrieb von Anlagen schont (z. B. durch die Einhaltung der Baumschutzverordnung; Einsatz grabenloser Verlegeverfahren, Relining). Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Praxis im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers gewünscht.

**Ziel** ist eine möglichst weitgehende Schonung von Bäumen und Pflanzen.

#### **2. Kriterium V.2: Verwendung umweltschonender Materialien**

Die Stadt erwartet vom Bewerber Aussagen zur beabsichtigten Verwendung von umweltschonenden Materialien im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet. Dabei ist neben dem Einsatz umweltschonender Materialien auch der Ersatz umweltschädlicher Stoffe durch umweltschonende Materialien relevant. Der Bewerber soll darstellen, wie umweltschädliche Stoffe aus bestehenden Anlagen ersetzt bzw. entfernt werden und wie sichergestellt wird, dass zukünftig keine umweltschädlichen Materialien zum Einsatz kommen. Zur

Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Praxis beim Einsatz von umweltschonenden Materialien im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

**Ziel** ist eine möglichst weitgehende Verwendung von umweltschonenden Materialien sowohl in Neu- als auch in Bestandsanlagen.

## **VI. Vertragliche Regelungen im Konzessionsvertrag**

### **1. Kriterium VI.1: Konzessionsabgabenabrechnung und weitere zulässige Leistungen des WVU**

Klarstellend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe während der Vertragslaufzeit Mindestanforderung an die Angebote und daher nicht Gegenstand der Bewertung dieses Bewertungskriteriums ist.

Angestrebt wird eine im Einklang mit der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) stehende zeitnahe Abrechnung der Konzessionsabgaben. Erwünscht ist hierbei eine möglichst zeitnahe und prüfbare Schlussabrechnung nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres sowie die Erteilung von Auskünften zur Berechnung des Konzessionsabgabenaufkommens und die Vorlage eines Wirtschaftsprüfer-Testats (**Unterunterkriterium VI.1.a**), vgl. § 5 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

Angestrebt wird weiter (**Unterunterkriterium VI.1.b**) ein Abschlagszahlungsmodus, der vierteljährliche Abschlagszahlungen vorsieht vgl. § 5 Abs. 5 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags. Zusätzliche weitere Abschlagszahlungen führen nicht zu einer Besserbewertung.

Angestrebt wird weiter (**Unterunterkriterium VI.1.c**) die Gewährung des höchstzulässigen Kommunalrabatts, § 12 Abs. 2 lit. a) A/KAE, vgl. § 6 Abs. 1 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

Angestrebt wird weiter (**Unterunterkriterium VI.1.d**) die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen im Sinne des § 6 Abs. 3 lit. a) KAE für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem WVU zu dessen Vorteil erbringt, vgl. § 5 Abs. 7 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

Angestrebt wird weiter (**Unterunterkriterium VI.1.e**) eine möglichst hohe Übernahme von Kosten, die durch die Anpassung von örtlichen Wasseranlagen aufgrund kommunaler Maßnahmen im öffentlichen Interesse entstehen, vgl. § 10 Abs. 2 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

### **2. Kriterium VI.2: Baumaßnahmen des WVU**

Angestrebt werden (**Unterunterkriterium VI.2.a**) Regelungen zur Abstimmung bei Baumaßnahmen, vgl. § 9 Abs. 1 und 2 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags. Dazu gehören die frühzeitige Anzeige von Bauvorhaben des WVU unter Vorlage von Plänen, die Berücksichtigung kommunaler Änderungswünsche bei berechtigtem Interesse.

Angestrebt wird weiter (**Unterunterkriterium VI.2.b**) eine vertragliche Verpflichtung des WVU, nach Beendigung der Arbeiten die öffentlichen Verkehrswege oder sonstige Grundstücke wieder in einen einwandfreien, der früheren Beschaffenheit entsprechenden Zustand zu versetzen vgl. § 9 Abs. 6 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

Angestrebt wird weiter (**Unterunterkriterium VI.2.c**) eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren vgl. § 9 Abs. 6 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags. Die Einräumung einer längeren Gewährleistungsfrist führt nicht zu einer besseren Bewertung.

Angestrebt wird weiter (**Unterunterkriterium VI.2.d**) das Recht der Stadt, nach Fertigstellung einer Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme mit dem WVU durchzuführen vgl. § 9 Abs. 6 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

### 3. Kriterium VI.3: Sonderkündigungsrechte / Zustimmungsvorbehalt

Angestrebt eine (einseitige) Vertragsbeendigungsmöglichkeit der Stadt zum Ablauf des (**Unterunterkriterium VI.3.a**) zehnten Jahres der Vertragslaufzeit, vgl. § 24 Abs. 2 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags, sowie zum Ablauf des (**Unterunterkriterium VI.3.b**) fünfzehnten Jahres der Vertragslaufzeit, vgl. § 24 Abs. 2 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags. Die Einräumung von Kündigungsrechten zu weiteren Zeitpunkten führt nicht zu einer besseren Bewertung.

Angestrebt wird weiter (**Unterunterkriterium VI.3.c**) ein Kündigungsrecht der Stadt bei einem Wechsel der gesellschaftlichen Kontrolle über das WVU (sogenannte change-of-control-Klausel), vgl. § 24 Abs. 3 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

Angestrebt wird weiter (**Unterunterkriterium VI.3.d**) ein Zustimmungsvorbehalt der Stadt bei der Übertragung von Rechten und Pflichten des Konzessionsvertrags vgl. § 23 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

### 4. Kriterium VI.4: Endschaftsregelungen

Das Ziel sind konkrete vertragliche Regelungen, die bei einem Konzessionswechsel zur Förderung des Konzessionswettbewerbs und der Vermeidung von kostenintensiven Rechtsstreitigkeiten die Voraussetzungen einer möglichst rechtssicheren und reibungslosen Eigentums- und Besitzübertragung nach Vertragsablauf schaffen.

In diesem Rahmen (**Unterunterkriterium VI.4.a**) wird eine vertragliche Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an den Grundstücken, örtlichen Wasseranlagen und Einrichtungen des Wasserversorgungsnetzes, vgl. § 25 Abs. 2 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags. Erwünscht ist, dass der Stadt ein Abtretungs- bzw. Übertragungsrecht für Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen an bzw. auf ein anderes WVU eingeräumt wird, sofern der ausgeschriebene Wasserkonzessionsvertrag erlischt und zwischen der Stadt und dem WVU kein neuer Wasserkonzessionsvertrag abgeschlossen wird, vgl. § 25 Abs. 5 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

Dabei soll (**Unterunterkriterium VI.4.b**) der Übereignungsanspruch uneingeschränkt sämtliche im Konzessionsgebiet belegene örtliche Wasseranlagen i. S. d. § 4 Abs. 2 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags umfassen (d. h. auch sog. gemischt-genutzte Anlagen), vgl. § 25 Abs. 2 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

Angestrebt wird weiter (**Unterunterkriterium VI.4.c**) eine Definition des angemessenen Übernahmeentgeltes als die fortgeschriebenen Buchwerte (Restbuchwerte) des Wasserversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt, vgl. § 25 Abs. 3 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

Angestrebt wird weiter (**Unterunterkriterium VI.4.d**) eine Verpflichtung des WVU zur Tragung der Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem WVU verbleiben den Netzen in Abgrenzung zu den Einbindungskosten für die Maßnahmen der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im zu übertragenden

Wasserversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz, die von der Stadt bzw. dem neuen WVU getragen werden vgl. § 25 Abs. 9 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

Angestrebt wird weiter (**Unterunterkriterium VI.4.e**) eine Auskunftspflichtung des WVU in Bezug auf Daten, die für die Beurteilung des Übernahmeentgeltes des Netzes und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme erforderlich sind, vgl. § 25 Abs. 7 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags. Im Einzelnen gewünscht sind die im Wasserkonzessionsvertragsentwurf angegebenen Auskünfte. Angestrebt wird, dass die Auskunftspflichtung auch gegenüber dem von der Stadt ausgewählten WVU erfolgt und diesem diese Daten übermittelt werden, vgl. § 25 Abs. 8 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

Angestrebt wird weiter (**Unterunterkriterium VI.4.f**), dass die Auskunft zu den Netzdaten spätestens drei Jahre vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit sowie zu den im Vertrag genannten Zeitpunkten zu erteilen ist. Die Mitteilungsfrist soll höchstens 3 Monate betragen, vgl. § 25 Abs. 7 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags.

#### **5. Kriterium VI.5: Weisungsrechte der Stadt**

Die Stadt als Aufgabenträger der Wasserversorgung strebt das in §§ 7 Abs. 3 und 16 Abs. 3 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags vorgesehene Recht an, dem WVU im Einzelfall Weisungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben der Wasserversorgung erteilen zu können. Zusätzliche weitere Weisungsrechte führen nicht zu einer Besserbewertung.

#### **6. Kriterium VI.6: Informations- und Kontrollrechte der Stadt**

Die Stadt strebt als Aufgabenträger der Wasserversorgung während der Vertragslaufzeit die in § 16 Abs. 1, 2 und 4 Entwurf des Wasserkonzessionsvertrags vorgesehenen Aufsichts-, Kontroll- und Informationsrechte gegenüber dem WVU an. Zusätzliche weitere Aufsichts-, Kontroll- und Informationsrechte führen nicht zu einer Besserbewertung.